

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Einsparung von Energie in Gebäuden
(Energieeinsparungsgesetz – EnEG)
– Drucksache 7/4575 –**

A. Zielsetzung

Der gesamte Heizenergieverbrauch in der Bundesrepublik macht 30 bis 40 v. H. des Energieverbrauchs aus. Die Verluste in diesem Bereich lassen sich nach dem gegenwärtigen Stand der Technik um 25 bis 35 v. H. reduzieren.

B. Lösung

Das Gesetz sieht die verbindliche Einführung eines erhöhten Wärmeschutzes hauptsächlich in Neubauten sowie verbindliche Anforderungen an heizungs- und lüftungstechnische Anlagen und ihre Wartung auch in bestehenden Gebäuden vor. Zur Ausführung des Gesetzes bedarf es des Erlasses von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Bei entsprechenden Maßnahmen kann bis zum Jahre 1985 mit Energieeinsparungen in Höhe von 160 Millionen t SKE gerechnet werden.

Diese Einsparungen betreffen in erster Linie den Mineralölbereich. Sie verringern die Importabhängigkeit der Bundesrepublik und tragen damit wesentlich zur Erreichung eines der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung bei.

Die zusätzlichen Aufwendungen, die aufgrund des Gesetzes und der in seinem Rahmen zu erlassenden Rechtsverordnungen für die Bürger entstehen, sollen so bemessen sein, daß sie durch Folgekostensenkungen voll erwirtschaftet werden. Sie werden

darüber hinaus zu einer dauerhaften Verringerung der Heizkosten führen.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die öffentliche Hand wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet. Soweit für die öffentliche Hand Aufwendungen entstehen — sie werden bei Bund, Ländern und Gemeinden mit rd. 150 Millionen DM (Bund 2,5 Millionen DM, Länder 18 Millionen DM, Gemeinden 130 Millionen DM) veranschlagt —, werden sie durch eine entsprechende Senkung der Energiekosten voll gedeckt. Nach Ablauf einer gewissen Zeit wird ebenso wie bei den privaten Heizenergieabnehmern eine dauernde kostenmäßige Entlastung eintreten.

A. Bericht des Abgeordneten Russe

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4575 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 215. Sitzung am 22. Januar 1976 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf beraten und begrüßt grundsätzlich die mit der Gesetzesvorlage verfolgte Zielsetzung, Energieverluste unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit beim Beheizen und Kühlen von Gebäuden zu vermeiden. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau behält sich vor, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Fragen zu gegebener Zeit zu prüfen, inwieweit sich aus dem Gesetz Auswirkungen auf die Höhe der Baukosten und infolgedessen auf die Mietentwicklung ergeben und inwieweit dem bei der öffentlichen Wohnungsbauförderung Rechnung zu tragen ist.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

II.

1. Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßt übereinstimmend alle Maßnahmen, die geeignet sein können, wirtschaftlich vertretbar Energie einzusparen. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Ausschuß den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf unter Einbeziehung der kritischen Äußerungen des Bundesrates geprüft. Da nach dem gegenwärtigen Stand der Technik bei dem Energieaufwand in Gebäuden mit geeigneten Maßnahmen rd. 25 bis 35 v. H. einzusparen sind, hatte der Ausschuß lediglich zu prüfen, ob diese Einsparungsmaßnahmen über den Markt durchsetzbar seien oder ob hierzu gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Im Ausschuß wurde zunächst die Meinung vertreten, daß es genügen müsse, anstelle einer gesetzlichen Regelung die Einhaltung bestimmter DIN-Normen zum Gegenstand von Miet- und Kaufverträgen zu machen, deren Verwirklichung dann durch Sanktionen durchsetzbar sei. Die Marktkräfte würden wie in anderen Fällen auch für die Durchsetzung dieser DIN-Normen sorgen.

Der Ausschuß hat sich im wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten dieser Auffassung nicht anschließen können:

Da der Bauträger insbesondere im Mietwohnungsbau nicht identisch ist mit dem Wohnungs-

und Gebäudenutzer, kann nicht von einer gleichen Interessenlage bei der Errichtung der Gebäude ausgegangen werden. In der Regel wird für die Wohnungen eine Kaltmiete verlangt, so daß dem Bauherrn selber kein wirtschaftlicher Anreiz gegeben wird, energiesparend zu bauen.

Diese unterschiedlich wirtschaftliche Situation findet auch ihren Niederschlag darin, daß man von Baukosten einerseits und von Wohnkosten andererseits auszugehen hat. Die dem Bauherrn entstehenden Mehrkosten werden in der Regel in den Mieten weitergegeben. Der Ausgleich findet somit nicht über den Markt selber statt. Bei einer Lösung außerhalb des Gesetzes wird der Mieter wegen dieser unterschiedlichen Interessenlage erst nach langwierigen Gerichtsverfahren die vertraglich vereinbarten Regelungen durchsetzen können. Auch die generelle volkswirtschaftliche Zielsetzung, Energie in Gebäuden einzusparen, kann nur durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden.

Dem Ausschuß wurde seine Entscheidung zugunsten der gesetzlichen Regelung auch dadurch erleichtert, weil § 5 Abs. 1 vorsieht, daß die Anforderungen zur Einsparung von Energie nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein müssen. Die Anforderungen sollen dann als wirtschaftlich vertretbar gelten, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

Diese den Verordnungsgeber bindende Klausel soll sicherstellen, daß der zusätzliche Investitionsaufwand durch Senkung der Betriebskosten ausgeglichen und darüber hinaus die Betriebskosten auf Dauer gesenkt werden können.

Bei den Beratungen hat die Bundesregierung zugesagt, die in den Rechtsverordnungen festzusetzenden Anforderungen durch wissenschaftliche Gutachten untermauern zu lassen, damit die erwarteten Wirkungen eintreten.

2. Der Ausschuß hatte sich sodann mit den Empfehlungen des Bundesrates und einer Eingabe der kommunalen Spitzenverbände unter zwei Gesichtspunkten auseinanderzusetzen:

a) Sowohl der Bundesrat wie auch die kommunalen Spitzenverbände befürchten, daß durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung das Baugenehmigungsverfahren erheblich erschwert und verlängert werde.

Der Ausschuß hat diesen Einwand sehr ernst genommen. Die Bundesregierung wies bei den Erörterungen darauf hin, daß jetzt schon beim Baugenehmigungsverfahren Mindestan-

forderungen für den Wärmeschutz zu beachten und zu prüfen seien, so daß durch die jetzt vorliegende Regelung keine neuen Voraussetzungen im Baugenehmigungsverfahren eingeführt würden. Vielmehr müsse die Wärmeschutzprüfung nur vertieft werden. Die neuen Anforderungen würden sich nahtlos in das bisherige Prüfungsverfahren einpassen können. Es mache keine neuen Fachkräfte erforderlich, da, soweit behördliche Prüfungen vorgenommen würden, das technische Regelwerk nur fortgeschrieben werden solle. Auch sei nicht einzusehen, daß das Genehmigungsverfahren nur deshalb länger dauern solle, weil anstelle von Mindestanforderungen nunmehr von höheren Anforderungen auszugehen sei. Die Feststellung, auf welchem Niveau eine Anforderung erfüllt wird, macht nach Auffassung der Bundesregierung keinen nennenswerten zusätzlichen Zeitaufwand erforderlich. Diese Stellungnahme der Bundesregierung hat den Ausschuß überzeugt. Er hat unter diesem Gesichtspunkt keine einschränkende Maßnahme für erforderlich gehalten. Er hat lediglich die Bundesregierung gebeten, sorgfältig darüber zu wachen, daß das Baugenehmigungsverfahren nicht über Gebühr durch die Neuregelung verzögert wird.

Der Ausschuß geht davon aus, daß bei den weiteren Gesprächen zur Vorbereitung der Rechtsverordnungen die Bundesregierung gemeinschaftlich mit den Ländern Wege finden wird, um nennenswerte Verzögerungen beim Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden.

- b) Der Bundesrat hat sodann ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände die Sorge, daß durch die im Gesetz vorgesehenen Überwachungsvorschriften (§ 7) den kommunalen Stellen zusätzliche Kosten angelastet würden. Der Bundesrat hat insbesondere Zweifel an der Feststellung der Bundesregierung geäußert, daß die öffentliche Hand durch dieses Gesetz nicht mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet würde.

Der Ausschuß hat diesen Einwand insbesondere zu einem Zeitpunkt, in dem von der öffentlichen Hand Einsparungen im Verwaltungsbereich erwartet werden, sehr ernst genommen. Die Bundesregierung hat im Ausschuß darauf hingewiesen, daß nach ihren Vorstellungen für die Überwachung deshalb keine zusätzlichen Kosten erwartet würden, da die Bauaufsichtsbehörden für die Erteilung der Baugenehmigung den Wärmeschutz baulicher Anlagen auch bisher schon überprüft hätten. Im übrigen würden die Schornsteinfeger bei ihren normalen und im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes vorzunehmenden Aufgaben auch Überwachungsaufgaben wahrnehmen.

Der Ausschuß ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß durch den Übergang von Kohle auf andere Energieträger die Überwachungsaufgaben der Schornsteinfeger sich we-

sentlich vermindert haben, der Bundesregierung gefolgt. Die Überwachung selbst soll nach § 7 Abs. 4 im übrigen in der Regel nur einmal im Jahr und bei kleinen und mittleren Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren Nichtwohngebäuden sogar in einer längeren Frist durchgeführt werden. Den Einwand des Bundesrates und der kommunalen Spitzenverbände hielt der Ausschuß auch deshalb für schwerwiegend, da es sich, soweit sie entstehen, in diesem Falle um Kosten handelt, die an den Bauträger weitergegeben werden können und die ihren Ausgleich durch Einsparungen bei den Wohnkosten finden werden.

3. Der Ausschuß hat bedauert, daß der Ermächtigungsrahmen für den Ordnungsgeber, sowohl hinsichtlich der Anforderungen nach § 2 als auch hinsichtlich der Ausnahmeregelung nach § 4 sehr weit gespannt ist, obgleich § 5 hier ein gewisses Regulativ schafft.

Der Ausschuß hat deshalb die Bundesregierung gebeten, ihm Vorentwürfe zu den beabsichtigten Rechtsverordnungen vorzulegen. Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung nachgekommen, hat aber darauf hingewiesen, daß die Rechtsverordnungen noch mit den Ländern abgestimmt, teilweise auch noch von wissenschaftlichen Fachkräften überprüft werden müssen und daß schließlich die Wirtschaft selber nochmals gehört werden müsse. Im Hinblick auf die auslaufende Wahlperiode hat der Ausschuß davon abgesehen, die Bundesregierung zu verpflichten, ihr die Rechtsverordnungen in der endgültigen Fassung vorzulegen. Die Bundesregierung hat aber zugesagt, auch in der kommenden Wahlperiode den Wirtschaftsausschuß über die wesentlichen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Ausschuß war insbesondere daran interessiert, daß die Bagatellklausel soweit wie möglich ausgeschöpft würde, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß Eigenheime wegen der Schwierigkeit, sie rechtlich gegenüber Mietwohnungen abzugrenzen und wegen ihres großen Anteils am Baubestand nicht grundsätzlich von den Maßnahmen dieses Gesetzes freigestellt werden können.

Die Bundesregierung hat zugesagt, die Rechtsverordnung flexibel (insbesondere bei den Festsetzungen zu § 2) zu gestalten, so daß kleine und Kleinstwohneinheiten nicht über Gebühr belastet werden.

Der Ausschuß ging im übrigen davon aus, daß auch der Eigenheimbesitzer in Zukunft daran interessiert sein wird, so zu bauen, daß er mit dem geringsten Energiekostenaufwand zu rechnen hat. Im übrigen hat die Bundesregierung zugesagt, die Auswirkungen des Energie-Einsparungsgesetzes auf die 2. Berechnungsverordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungskostenpauschale und die Umlage der Betriebskosten zu überprüfen, so daß eine Belastung der Wohnungsbaugesellschaften und der einzelnen Bau-

herren mit zusätzlichen Kosten aufgrund dieses Gesetzes auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

III.

Der Ausschuß hat auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berücksichtigung von Anregungen des Bundesrates den Gesetzentwurf vornehmlich in redaktioneller und sprachlicher Hinsicht, aber auch in einigen materiellen Gesichtspunkten geändert, die nachstehend erläutert werden:

1. Die Änderungen in § 1 sind zur redaktionellen und sprachlichen Verbesserung vorgenommen worden.
2. In § 2 wurde
 - a) in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „lüftungstechnisch“ durch das Wort „raumlufttechnisch“ ersetzt, weil dieser Begriff nunmehr im technischen Regelwerk Eingang gefunden hat (siehe hierzu Entwurf der DIN 1946). Eine entsprechende Änderung wurde auch vorgenommen in § 3 und in § 8 Abs. 1 Ziffer 1;
 - b) die weitere Änderung in Absatz 1 erfolgte zur sprachlichen Verbesserung;
 - c) Änderungen in Absatz 2 Satz 1 waren im Hinblick auf die Bußgeldvorschriften notwendig;
 - d) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wurde ersatzlos gestrichen, um die freie Wahl des Verbrauchers hinsichtlich Energieträger und Energieart zur Brauchwasserbereitung nicht einzuschränken. Mit dieser Streichung ist der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates gefolgt.

3. § 3

Die Änderungen in Absatz 1 erfolgten zur sprachlichen Verbesserung. Die Änderungen in Absatz 2 waren im Hinblick auf die Bußgeldvorschriften notwendig.

4. Die Änderungen zu §§ 4 und 5 erfolgten aus redaktionellen Erwägungen.

5. § 7 Abs. 5 Nr. 2 wurde neu gefaßt. Durch diese Änderung soll vermieden werden, daß verwaltungseigene oder private Unternehmen, die für die Wartung ihrer Anlagen über entsprechendes Fachpersonal verfügen, Wartungsverträge abschließen oder aufwendige Kontrollen hinnehmen müssen. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates und geht in dessen Sinne nach Gesichtspunkten der Ausgewogenheit darüber hinaus.

6. § 8 wurde im wesentlichen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates neu gefaßt. Mit dieser Neufassung wird der gebotenen Differenzierung der Bußgeldvorschrift nach dem Unrechtsgehalt des zu ahndenden Tatbestandes Rechnung getragen. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Verordnungen nach den §§ 1 und 4 EnEG war auszunehmen, weil dies durch das baurechtliche Genehmigungsverfahren bereits gewährleistet ist und die Ahndung von Verstößen nach den Bauordnungen der Länder ausreicht. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 17. Mai 1976

Russe

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4575 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Russe

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG)
— Drucksache 7/4575 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG)

Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Energiesparender Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden

(1) Wer ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muß, hat den Wärmeschutz *im Interesse einer sparsamen Energieverwendung* nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, daß *bei der Beheizung und Kühlung* vermeidbare Energieverluste unterbleiben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und *deren* Bauteilen festzusetzen. Die Anforderungen können sich auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs sowie der Lüftungswärmeverluste und auf ausreichende raumklimatische Verhältnisse beziehen. Bei der Begrenzung des Wärmedurchgangs ist der gesamte Einfluß der die beheizten oder gekühlten Räume nach außen und zum Erdreich abgrenzenden sowie derjenigen Bauteile zu berücksichtigen, die diese Räume gegen Räume abweichender Temperatur abgrenzen. Bei der Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten ist der gesamte Einfluß der Lüftungseinrichtungen, der Dichtheit von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz stellen, bleiben sie unberührt.

§ 1

Energiesparender Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden

(1) Wer ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muß, hat, **um Energie zu sparen**, den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, daß **beim Heizen und Kühlen** vermeidbare Energieverluste unterbleiben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und **ihren** Bauteilen festzusetzen. Die Anforderungen können sich auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs sowie der Lüftungswärmeverluste und auf ausreichende raumklimatische Verhältnisse beziehen. Bei der Begrenzung des Wärmedurchgangs ist der gesamte Einfluß der die beheizten oder gekühlten Räume nach außen und zum Erdreich abgrenzenden sowie derjenigen Bauteile zu berücksichtigen, die diese Räume gegen Räume abweichender Temperatur abgrenzen. Bei der Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten ist der gesamte Einfluß der Lüftungseinrichtungen, der Dichtheit von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

§ 2

Anforderungen an heizungs- und lüftungstechnische Anlagen sowie an Brauchwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder *lüftungstechnische* oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen läßt, hat bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der nach den Absätzen 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen dafür Sorge zu tragen, daß *kein höherer Verbrauch an Energie entsteht*, als er zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen *so festzusetzen*, daß vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Für zu errichtende Gebäude können sich die Anforderungen beziehen auf

1. den Wirkungsgrad, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Wärmeerzeuger,
2. die Ausbildung interner Verteilungsnetze,
3. *die Art der Bereitung von Brauchwasser*,
4. die Begrenzung der Brauchwassertemperatur,
5. die Einrichtungen der Regelung und Steuerung der Wärmeversorgungssysteme,
6. den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
7. die meßtechnische Ausstattung zur Verbrauchserfassung,
8. weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Absatzes 1 auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in bestehende Gebäude bisher nicht vorhandene Anlagen oder Einrichtungen eingebaut oder vorhandene ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden. Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen können die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen erstreckt werden. Außerdem können Anforderungen zur Ergänzung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen mit dem Ziel einer nachträglichen Verbesserung des Wirkungsgrades und einer Erfassung des Energieverbrauchs gestellt werden.

(4) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an die in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 2

Anforderungen an heizungs- und raumluftechnische Anlagen sowie an Brauchwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder **raumluftechnische** oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen läßt **oder in Gebäuden aufstellt oder aufstellen läßt**, hat bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der nach den Absätzen 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen dafür Sorge zu tragen, daß **nicht mehr Energie verbraucht wird**, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **vorzuschreiben, welchen Anforderungen die Beschaffenheit und die Ausführung der** in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen **genügen müssen**, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Für zu errichtende Gebäude können sich die Anforderungen beziehen auf

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. die Begrenzung der Brauchwassertemperatur,
4. die Einrichtungen der Regelung und Steuerung der Wärmeversorgungssysteme,
5. den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
6. die meßtechnische Ausstattung zur Verbrauchserfassung,
7. weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Absatzes 1 auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

§ 3

Anforderungen an den Betrieb heizungs- und Lüftungstechnischer Anlagen sowie von Brauchwasseranlagen**Anforderungen an den Betrieb heizungs- und raumluftechnischer Anlagen sowie von Brauchwasseranlagen**

(1) Wer heizungs- oder *lüftungstechnische* oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäuden betreibt oder betreiben läßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so instandgehalten und betrieben werden, daß *kein höherer Verbrauch an Energie entsteht*, als er zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(1) Wer heizungs- oder **raumluftechnische** oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäuden betreibt oder betreiben läßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so instandgehalten und betrieben werden, daß **nicht mehr Energie verbraucht wird**, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen *festzusetzen, die beim* Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen *einzuhalten sind*, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Die Anforderungen können sich auf die sachkundige Bedienung, Instandhaltung, regelmäßige Wartung und auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen beziehen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **vorschreiben, welchen** Anforderungen **der** Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen **genügen muß**, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Die Anforderungen können sich auf die sachkundige Bedienung, Instandhaltung, regelmäßige Wartung und auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen beziehen.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

(3) **unverändert**

§ 4

§ 4

Sonderregelungen**Sonderregelungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von den nach den §§ 1 bis 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen Ausnahmen zuzulassen und abweichende Anforderungen für Gebäude und Gebäudeteile *festzusetzen*, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von den nach den §§ 1 bis 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen Ausnahmen zuzulassen und abweichende Anforderungen für Gebäude und Gebäudeteile **vorschreiben**, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck

1. wesentlich unter der gewöhnlichen, durchschnittlichen Heizdauer beheizt werden müssen,
2. eine Innentemperatur unter 15° C erfordern,
3. den Heizenergiebedarf durch die im Innern des Gebäudes anfallende Abwärme überwiegend decken,
4. nur *eine partielle Beheizung erfordern*,
5. eine überwiegende Verglasung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen erfordern,
6. nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
7. sportlich, kulturell oder zu Versammlungen genutzt werden,
8. zum Schutze von Personen oder Sachwerten einen erhöhten Luftwechsel erfordern,
9. und nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind,

1. wesentlich unter **oder über** der gewöhnlichen, durchschnittlichen Heizdauer beheizt werden müssen,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. nur **teilweise beheizt werden müssen**,
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**
8. **unverändert**
9. **unverändert**

Entwurf

soweit der Zweck des Gesetzes, vermeidbare Energieverluste zu verhindern, dies erfordert oder zuläßt. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen in solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die nach den §§ 1 bis 3 und 4 Abs. 1 festzulegenden Anforderungen auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden einzuhalten sind.

§ 5

Gemeinsame Voraussetzungen für Rechtsverordnungen

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden ist *auch* die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

(2) In den Rechtsverordnungen ist vorzusehen, daß auf Antrag von den Anforderungen *Befreiung erteilt* werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 6

Maßgebender Zeitpunkt

Für die Unterscheidung zwischen zu errichtenden und bestehenden Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgebend.

§ 7

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, daß die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachung hinsichtlich der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit sich § 4 auf die §§ 1 und 2 bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 9. Ausschusses

soweit der Zweck des Gesetzes, vermeidbare Energieverluste zu verhindern, dies erfordert oder zuläßt. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen in solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) *unverändert*

§ 5

Gemeinsame Voraussetzungen für Rechtsverordnungen

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

(2) In den Rechtsverordnungen ist vorzusehen, daß auf Antrag von den Anforderungen **befreit** werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 6

unverändert

§ 7

Überwachung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Entwurf

die Überwachung hinsichtlich der durch Rechtsverordnung nach § 3 festgesetzten Anforderungen auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit sich § 4 auf § 3 bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann die Art und das Verfahren der Überwachung geregelt werden; ferner können Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden. Es ist vorzusehen, daß in der Regel Anforderungen auf Grund der §§ 1 und 2 nur einmal und Anforderungen auf Grund des § 3 höchstens einmal im Jahr überwacht werden; bei Anlagen in Einfamilienhäusern, kleinen und mittleren Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren Nichtwohngebäuden ist eine längere Überwachungsfrist vorzusehen.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist vorzusehen, daß

1. eine Überwachung von Anlagen mit einer geringen Wärmeleistung entfällt,
2. die Überwachung der Erfüllung von Anforderungen sich auf die Kontrolle von Nachweisen beschränkt, soweit Wartungsverträge *abgeschlossen sind*.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer *nach* den §§ 1 bis 4 und § 7 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Renten Anpassungsge-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) unverändert

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist vorzusehen, daß

1. unverändert
2. die Überwachung der Erfüllung von Anforderungen sich auf die Kontrolle von Nachweisen beschränkt, soweit **die Wartung durch eigenes Fachpersonal oder aufgrund von Wartungsverträgen durch Fachbetriebe sichergestellt ist**.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung

1. **nach § 2 Abs. 2 oder 3 über Anforderungen an Heizungs- und raumluftechnische Anlagen sowie Brauchwasseranlagen oder nach § 3 über Anforderungen an den Betrieb solcher Anlagen,**
2. **nach § 4 Abs. 1 oder 2 über Sonderregelungen, ausgenommen Anforderungen an den Wärmeschutz (§ 1 Abs. 2), oder**
3. **nach § 7 Abs. 4 über die Art und das Verfahren der Überwachung und über Anzeige- und Nachweispflichten**

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann **in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2** mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, **im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark** geahndet werden.

§ 9

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Renten Anpassungsge-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

setz vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.“
2. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Nummer 11 ergänzt:
„11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder *lüftungstechnischer* oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) übertragen worden ist.“
3. In § 24 Abs. 1 wird nach der Zahl 9 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt. Nach der Zahl 10 werden die Worte „und 11“ angefügt.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

setz vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**
2. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Nummer 11 ergänzt:
„11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder **raumluftechnischer** oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) übertragen worden ist.“
3. **unverändert**

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert